

Verordnung über das Bodenverbesserungswesen

RRB vom 27. Dezember 1960

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 703 ZGB¹⁾, Artikel 77 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes vom 3. Oktober 1951²⁾ (LG), die Verordnung des Bundesrates über die Unterstützung von Bodenverbesserungen und landwirtschaftlichen Hochbauten vom 29. Dezember 1954³⁾ (BVO), Artikel 26 ff. des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei⁴⁾ vom 11. Oktober 1902, Artikel 73 Ziffer 3 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1887, § 268 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch⁵⁾ (EG ZGB) und §§ 10 und 44 des Gesetzes betreffend des Forstwesen vom 6. Dezember 1931⁶⁾

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. 1. Begriff

¹⁾ Bodenverbesserungen im Sinne dieser Verordnung sind Unternehmen, die den Zweck haben, die Ertragsfähigkeit des land- und forstwirtschaftlichen Bodens zu erhalten oder zu steigern, seine Bewirtschaftung zu erleichtern oder ihn vor Verwüstungen oder Zerstörungen durch Naturereignisse zu schützen.

²⁾ Als Bodenverbesserungen gelten auch landwirtschaftliche Hochbauten im Sinne der Artikel 92-94 des Landwirtschaftsgesetzes und Wohnungsanierungen im Sinne des Bundesbeschlusses über Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 3. Oktober 1951⁷⁾.

§ 2. ⁸⁾ 2. Unternehmen

Der Kanton unterstützt Bodenverbesserungsunternehmen durch amtliche Mitwirkung und in der Regel durch finanzielle Beiträge.

¹⁾ SR 210.

²⁾ SR 910.1.

³⁾ Aufgehoben, es gilt die V vom 14. Juni 1971; SR 913.1.

⁴⁾ SR 921.0.

⁵⁾ BGS 211.1.

⁶⁾ BGS 931.11.

⁷⁾ Aufgehoben, es gilt das BG über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten; SR 844.

⁸⁾ § 2 Abs. 1-3 Fassung vom 16. Oktober 1979; GS 88, 173.

923.12

² Er kann insbesondere unterstützen:

- Entwässerungen
- Bewässerungen
- Düngeranlagen¹⁾
- Güterzusammenlegungen
- Pachtlandarrondierungen
- Güter-, Wald- und Alpwege sowie Hofzufahrten
- Seilbahnen
- Urbarmachungen, Räumungen und dergleichen
- Arbeiten zur Sicherung und Wiederherstellung von Kulturland und kulturtechnischen Bauten
- Siedlungen
- Feldscheunen
- Hofsanierungen
- Stallsanierungen
- Gebäuderationalisierungen
- Gemeinschaftliche Wirtschaftsgebäude

³ In Berggebieten kann er überdies unterstützen:

- Wasserversorgungen (auch im Hügelgebiet)
- Elektrizitätsversorgungen
- Einfriedungen im Alpgebiet
- Düngeranlagen
- Alpgebäude
- Umfassende Alpverbesserungen

⁴ Er kann weitere Unternehmen unterstützen, die nach den Bestimmungen des Bundes beitragsberechtigt sind.

§ 3.²⁾ 3. Berücksichtigung allgemeiner Interessen

Bei allen Unternehmen sind die allgemeinen Interessen angemessen zu berücksichtigen, namentlich die Raumplanung und der Natur- und Heimatschutz (§ 119 BauG).

§ 4. 4. Zuständigkeit a) Regierungsrat

Der Regierungsrat ist zuständig:

- a) für Verfügungen und Entscheide, die nach den Bestimmungen über das Bodenverbesserungswesen zu treffen und keiner andern Behörde zugewiesen sind;
- b) für die Oberaufsicht über die Unternehmen und Genossenschaften, die dieser Verordnung unterstehen;
- c) für Vereinbarungen mit andern Kantonen über Unternehmen in Grenzgebieten.

¹⁾ Eingefügt durch § 13 Hofdünger - V vom 6. März 1989; GS 91, 284.

²⁾ § 3 Fassung vom 16. Oktober 1979.

§ 5. b) Departement

¹ Das Departement ist in den in dieser Verordnung genannten Fällen zuständig.

² Als zuständiges Departement gilt bei landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Unternehmen das Volkswirtschaftsdepartement^{1), 2)}

³ Gegen Verfügungen und Entscheide des Departementes kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.³⁾

§ 6.⁴⁾ c) Amt für Landwirtschaft und Kantonsforstamt

Das Amt für Landwirtschaft und das Kantonsforstamt überwachen nach den Weisungen des Departementes die Ausführung und den Unterhalt der Unternehmen und die Geschäftsführung der Genossenschaften.

2. Durchführung der Unternehmen

A. Vorverfahren

§ 7. 1. Anmeldung und Unterlagen⁵⁾

¹ Das Unternehmen ist beim zuständigen Departement zur vorläufigen Prüfung anzumelden.

² Die Anmeldung hat über den Zweck und den Umfang des Unternehmens Aufschluss zu geben.

³ Dem zuständigen Departement sind die für die Beurteilung eines Unternehmens erforderlichen Unterlagen einzureichen.⁶⁾

§ 8.⁷⁾ 2. Zusicherung der amtlichen Mitwirkung

Der Regierungsrat sichert auf Gesuch die amtliche Mitwirkung zu, wenn sich ein Unternehmen als zweckmässig erweist und dessen Durchführung im öffentlichen Interesse liegt. Die amtliche Mitwirkung besteht in einer technischen und betriebswirtschaftlichen Beratung, sie begründet die Gebührenfreiheit nach § 34 und bildet die Voraussetzung für die Zusicherung eines Staatsbeitrages.

§ 9. 3. Staatliche Aufsicht, Verbot von Veränderungen

¹ Von der Zusicherung der amtlichen Mitwirkung an stehen die Unternehmen unter der Aufsicht des zuständigen Amtes.⁸⁾

² Bei Einzelunternehmen dürfen vom gleichen Zeitpunkt an ohne Zustimmung des zuständigen Amtes an den einbezogenen Grundstücken keine

¹⁾ neue Schreibweise ab 1. Januar 2001.

²⁾ § 5 Abs. 2 Fassung vom 29. Juni 1998.

³⁾ § 5 Abs. 3 Fassung vom 16. Oktober 1979. GS 88, 173.

⁴⁾ § 6 Fassung vom 29. Juni 1998.

⁵⁾ Marginale und § 7 Abs. 3 Fassung vom 16. Oktober 1979.

⁶⁾ Marginale und § 7 Abs. 3 Fassung vom 16. Oktober 1979.

⁷⁾ § 8 Fassung vom 16. Oktober 1979.

⁸⁾ § 9 Abs. 1 Fassung vom 28. September 1993; GS 92, 957.

923.12

Veränderungen mehr vorgenommen werden, die die Ausführung des Unternehmens erschweren könnten.¹⁾

³ Bei genossenschaftlichen Unternehmen tritt dieses Veränderungsverbot mit dem Erwerb der Rechtspersönlichkeit (§ 47) ein und erstreckt sich bei Zusammenlegungen und Entwässerungen auch auf das Fällen von Bäumen und Sträuchern.

§ 10. 4. *Genehmigung des Detailprojektes*

¹ Das Detailprojekt und der Kostenvoranschlag sind dem Regierungsrat im Doppel zur Genehmigung einzureichen.

² Der Regierungsrat setzt im Genehmigungsbeschluss die erforderlichen Bedingungen und Auflagen fest.

³ Bei Änderungen im Eigentum sind die gefassten Beschlüsse und die eingegangenen Verpflichtungen als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen für alle Rechtsnachfolger verbindlich.

B. Staatsbeitrag

§11. ...²⁾

§ 12.³⁾ 2. *Beitragsberechtigte Kosten*

Für die Beitragsleistung fallen die nach der eidgenössischen BVO beitragsberechtigten Kosten in Betracht.

§ 13.⁴⁾

§ 14. 4. *Festsetzung des Beitrages*

Der Regierungsrat setzt die Höhe des Beitrages in der Regel erst bei der Genehmigung des Detailprojektes und des Kostenvoranschlages (§ 10) fest.

§ 15. 5. *Begünstigung finanziell Bedrängter*

Der Regierungsrat kann auf Gesuch hin bestimmen, dass ein Teil des zugesicherten Beitrages zugunsten solcher Beteiligter auszuscheiden ist, die ohne zusätzlichen Beitrag in finanzielle Bedrängnis kämen.

§ 16. 6. *Annahmeerklärung*

Der Beitragsempfänger hat sich innert zweier Monate schriftlich über die Annahme der zugesicherten Subventionen und der damit verknüpften Auflagen und Bedingungen zu erklären.

§ 17. 7. *Auszahlungen Abschlagszahlungen*⁵⁾

¹ Der Beitrag wird nach der Genehmigung der Schlussabrechnung durch das zuständige Departement nach den vorhandenen Mitteln ausbezahlt.⁶⁾

¹⁾ § 9 Abs. 2 Fassung vom 28. September 1993; GS 92, 957.

²⁾ § 11 und 13 aufgehoben am 2. April 1996.

³⁾ § 12 Fassung vom 16. Oktober 1979; GS 88, 173.

⁴⁾ § 11 und 13 aufgehoben am 2. April 1996.

⁵⁾ § 17 Marginale und Abs. 2 Fassung vom 9. Juli 1963.

⁶⁾ § 17 Abs. 1 Fassung vom 28. September 1993; GS 92, 957.

² Bei Unternehmen, deren Ausführung längere Zeit beansprucht, kann das zuständige Departement auf Grund von Kostenausweisen Teilzahlungen bis zu 90% des zugesicherten Beitrages leisten. Bei genossenschaftlichen Unternehmen kann es Vorschüsse gewähren.¹⁾

³ Bei umfangreichen Unternehmen können vollständig ausgeführte Projektteile endgültig abgerechnet und die darauf entfallenden Beiträge voll ausbezahlt werden.

§ 18. 8. Kürzung und Entzug des Beitrages

¹ Der Regierungsrat kann den Beitrag kürzen oder ganz entziehen und bereits geleistete Beiträge zurückfordern, wenn

- a) die an die Beitragszusicherung geknüpften Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden,
- b) Behörden irreführt werden oder eine solche Irreführung versucht wird oder
- c) die Ausführung nicht mit den Plänen und dem Baubeschrieb übereinstimmt oder schwerwiegende Mängel aufweist.

² Für die Rückforderung geleisteter Beiträge gelten die Bestimmungen der eidgenössischen BVO²⁾.³⁾

³ Die strafrechtliche Verfolgung (Art. 112 LG⁴⁾) bleibt vorbehalten.

§ 19.⁵⁾ 9. Rückerstattungspflicht

¹ Der für ein Bodenverbesserungsunternehmen geleistete Staatsbeitrag ist auf Verfügung des zuständigen Departementes zurückzuerstatten, wenn

- a) ein Grundstück oder eine bauliche Anlage ihrer Zweckbestimmung entfremdet wird und das zuständige Departement die Bewilligung zur Zweckentfremdung nicht erteilt oder mit der Rückforderung der Beiträge verbindet;
- b) eine Hochbaute mit Gewinn veräussert wird oder
- c) der verbesserte Boden nicht richtig bewirtschaftet oder eine bauliche Anlage nicht sachgemäss unterhalten wird.

² Die Rückerstattungspflicht erlischt für ein mit öffentlichen Mitteln unterstütztes Siedlungswerk nach 40 Jahren, für die obigen Bodenverbesserungsunternehmen nach 20 Jahren seit der Schlusszahlung eines Staatsbeitrages.⁶⁾

³ Für die Rückerstattung der Bundesbeiträge und das Verbot der Zweckentfremdung gelten das Landwirtschaftsgesetz und die eidgenössische Bodenverbesserungsverordnung.

⁴ Die Rückerstattungspflicht hat die Wirkung einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung.

⁵ Die zurückerstatteten Staatsbeiträge und der Rückbehalt nach Artikel 57 Absatz 2 der eidgenössischen Bodenverbesserungsverordnung fliessen in den Bodenverbesserungsfonds.

¹⁾ § 17 Marginale und Abs. 2 Fassung vom 9. Juli 1963.

³⁾ SR 913.1.

³⁾ § 18 Abs. 2 Fassung vom 16. Oktober 1979; GS 88, 173.

⁴⁾ SR 910.1.

⁵⁾ § 19 Abs. 1, 3-5 Fassung vom 9. Juli 1963 GS 82, 415.

⁶⁾ § 19 Abs. 2 eingefügt am 16. Oktober 1979; GS 88, 173.

C. Ausführung

§ 20. 1. Pflicht zur Ausführung

Wenn der Regierungsrat das Detailprojekt genehmigt hat (§ 10), sind die Beteiligten, wenn sie die zugesicherten Beiträge schriftlich angenommen haben (§ 16), zur Ausführung des Unternehmens verpflichtet.

§ 21. 2. Baubeginn

¹ Mit den Detailprojektierungs- und Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das zuständige Departement die Bewilligung erteilt und die Vergebungen der technischen Arbeiten und Bauarbeiten genehmigt hat. Das zuständige Amt erlässt die für eine zweckmässige Koordination erforderlichen Weisungen.²⁾

² Das zuständige Departement kann ausnahmsweise die Inangriffnahme dringender Arbeiten schon vorher bewilligen.

^{3...3)}

§ 22. 3. Überwachung der Ausführung

¹ Das zuständige Amt überwacht die projekt- und sachgemässe Ausführung des Unternehmens.³⁾

² Ausführungsdetails sind entsprechend dem Fortgang der Arbeiten rechtzeitig mit dem zuständigen Amt zu bereinigen.⁴⁾

³ Das zuständige Departement kann kleinere Abweichungen von den genehmigten Unterlagen gestatten. Wesentliche Änderungen bedürfen der Bewilligung des Regierungsrates. Artikel 21 BVO bleibt vorbehalten.

§ 23. 4. Abschluss des Unternehmens, einzureichende Unterlagen

Nach dem Abschluss des Unternehmens haben die Beteiligten dem zuständigen Amt⁵⁾ die Originalbelege sowie je im Doppel die Schlussabrechnung, den Ausführungs- und Schlussbericht, die Ausführungspläne und das statistische Zählblatt einzureichen.

§ 24. 5. Anschluss weiterer Unternehmen

¹ Bodenverbesserungs-Genossenschaften und Eigentümer von Grundstücken und Werken, die zu einer mit öffentlichen Mitteln unterstützten Bodenverbesserung gehören, haben den Anschluss weiterer solcher Unternehmen zu dulden, wenn er nach den natürlichen und technischen Verhältnissen möglich und zweckmässig ist (Art. 80 LG).

² Das zuständige Departement entscheidet über den Anschluss und setzt hiefür eine angemessene Vergütung fest, sofern sich eine solche rechtfertigt. Gegen den Entscheid des Departementes können sich die Beteiligten innert 10 Tagen⁶⁾ bei der kantonalen Bodenverbesserungskommission (§ 63 Abs. 1) beschweren.

¹⁾ § 21 Abs. 1 Fassung vom 28. September 1993; GS 92, 957.

²⁾ § 21 Abs. 3 aufgehoben am 16. Oktober 1979.

³⁾ § 22 Abs. 1 Fassung vom 28. September 1993.

⁴⁾ § 22 Abs. 2 Fassung vom 28. September 1993.

⁵⁾ Fassung vom 8. September 1981; GS 88, 750.

⁶⁾ Fassung vom 16. Oktober 1979; GS 88, 173.

D. Unterhalt

§ 25. 1. Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht Verbot der Zweckentfremdung

¹ Der mit öffentlicher Hilfe verbesserte Boden muss richtig bewirtschaftet und die erstellten baulichen Anlagen müssen sachgemäss unterhalten werden. Sie dürfen ohne Bewilligung des zuständigen Departementes ihrer Zweckbestimmung nicht entfremdet werden. Die Wiederaufforstung bedarf zudem der Einwilligung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (Art. 80 LG).

² Das zuständige Departement überwacht die richtige Bewirtschaftung und den sachgemässen Unterhalt.

³ Die Verpflichtung zum Unterhalt bildet eine öffentlichrechtliche Grundlast, die ohne Eintragung im Grundbuch besteht und jeder eingetragenen Belastung vorgeht (§ 278 EG ZGB).

§ 26. 2. Vernachlässigung

¹ Wird eine Vernachlässigung der Bewirtschaftungs- oder Unterhaltungspflicht festgestellt, so räumt das zuständige Departement den Verantwortlichen eine angemessene Frist zur Wiederinstandstellung ein und hält sie zur richtigen Bewirtschaftung oder zum sachgemässen Unterhalt an.

² Kommen die Verantwortlichen ihren Pflichten gleichwohl nicht nach, so fordert das zuständige Departement die erstatteten Beiträge zurück (§ 19 lit. c) oder lässt die Wiederinstandstellung auf Kosten des Verantwortlichen zwangsweise vollziehen.

§ 27. 3. Unterhaltskosten

¹ Die beteiligten Grundeigentümer haben an den Unterhalt in der Regel im gleichen Verhältnis beizutragen wie an die Ausführungskosten.

² Bei wesentlich veränderten Verhältnissen ist ein neuer Verteiler festzulegen, der der Genehmigung des zuständigen Departementes bedarf.¹⁾

§ 28. 4. Unterhaltsfonds

¹ Bei grösseren Unternehmen haben die Beteiligten nach den Weisungen des zuständigen Departementes einen Unterhaltsfonds zu bilden.

² Der Ertrag des Fonds darf nur zur Bestreitung der Unterhaltskosten verwendet werden.

³ Die anderweitige Verwendung sowie die Unterschreitung der vorgeschriebenen Höhe bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Departementes.

§ 29. 5. Versicherungspflicht

¹ Subventionierte Hochbauten sind in der Höhe des Bauwertes gegen Feuer- und Elementarschäden zu versichern.

² Die obligatorische staatliche Gebäudeversicherung gilt als genügende Versicherung.

¹⁾ § 27 Abs. 2 Fassung vom 28. September 1993: GS 92, 958.

E. Anmerkung im Grundbuch und Gebührenfreiheit

§ 30. 1. Anmerkung im Grundbuch a) Inhalt der Anmerkung

¹ Die Zugehörigkeit zu einem mit öffentlicher Hilfe durchgeführten Unternehmen ist im Grundbuch mit dem Stichwort Bodenverbesserung anzumerken.

² Diese Anmerkung umfasst je nach dem Charakter des Unternehmens die in dieser Verordnung und in den Bestimmungen des Bundes über das Bodenverbesserungswesen vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, den Beitritt zur Genossenschaft sowie allfällige besondere, an die Beitragszusicherung geknüpfte Bedingungen und Auflagen; diese sind im Grundbuchbeleg anzugeben.

³ Die Daten der Schlusszahlungen des Bundesbeitrages und des Staatsbeitrages sind im Grundbuch nachzutragen.⁴⁾

§ 31. b) Anmeldung

Die Anmerkung im Grundbuch erfolgt auf Anmeldung des zuständigen Departements²⁾, und zwar bei Genossenschaften nach Erwerb der Rechtspersönlichkeit (§ 47) und bei Unternehmen von Einzelpersonen nach der Zusicherung eines Staatsbeitrages (§14).

§ 32.³⁾ c) Meldepflicht des Grundbuchverwalters

¹ Vom Zeitpunkt der Anmerkung an ist der Grundbuchverwalter verpflichtet, jede Handänderung oder Überbauung eines Grundstückes dem zuständigen Amt und bei genossenschaftlichen Unternehmen zudem der Genossenschaft und während der Durchführung dem Projektverfasser mitzuteilen.⁴⁾

² Er hat die Vertragsparteien auf die Wirkungen der Anmerkung Bodenverbesserung aufmerksam zu machen.

§ 33.⁵⁾ d) Löschung

Wird eine Zweckentfremdung bewilligt, so ist die Anmerkung auf Anmeldung des zuständigen Departementes für den freigegebenen Teil zu löschen, im Falle der Rückforderung jedoch erst wenn diese erfolgt ist.

§ 34. 2. Gebührenfreiheit

¹ Wird für ein Unternehmen die amtliche Mitwirkung zugesichert, so werden für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Änderungen und Löschungen keine Grundbuchgebühren erhoben, und der im Sinne von § 8 zweckmässige Grundstückserwerb ist auch von andern Amtschreibergebühren befreit.⁶⁾

¹⁾ § 30 Abs. 3 Fassung vom 9. Juli 1963; GS 82, 415.

²⁾ Fassung vom 29. Juni 1998.

³⁾ § 32 Fassung vom 16. Oktober 1979; GS 88, 173.

⁴⁾ § 32 Abs. 1 Fassung vom 28. September 1993; GS 92, 958.

⁵⁾ § 33 Fassung vom 16. Oktober 1979.

⁶⁾ § 34 Abs. 1 Fassung nach § 77 VV StG vom 28. Januar 1986; GS 90, 375.

² Zu bezahlen sind auf jeden Fall die Auslagen der Amtschreiberei und die nach Abzug allfälliger Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden verbleibenden Vermessungsauslagen.¹⁾

3. Genossenschaftliche Unternehmen

A. Voraussetzungen

§ 35. 1. Im allgemeinen

¹ Soll ein Unternehmen mehrere Grundeigentümer umfassen oder sollen auch Grundeigentümer einbezogen werden, die ihre Beteiligung nicht schriftlich erklärt haben oder bei denen eine Zwangseinteilung notwendig ist, so haben die Beteiligten eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft zu bilden. Das Unternehmen ist nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen, wobei die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung als ergänzendes Recht Anwendung finden.

² Bei kleineren Unternehmen kann der Regierungsrat Vereinfachungen gestatten.

§ 36. 2. Verfügte Landumlegung

¹ Der Kantonsrat kann Felder- und Grenzregulierungen, Güterzusammenlegungen und die damit in Zusammenhang stehenden weiteren Bodenverbesserungen (vor der Parzellarvermessung²⁾) von sich aus anordnen, sofern diese Massnahmen nach den Vorschriften des Bundesrechtes der Neuvermessung notwendig vorausgehen müssen (§ 268 Abs. 2 EG ZGB) und die Grundeigentümer innert einer vom Regierungsrat gesetzten angemessenen Frist nicht die freiwillige Durchführung des Unternehmens beschliessen.

² Ein solches verfügtes Unternehmen ist nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie ein gewöhnliches genossenschaftliches Unternehmen, wobei jedoch der Beschluss des Kantonsrates an die Stelle des Gründungsbeschlusses (§ 42) tritt. Der Regierungsrat kann alle zur zweckmässigen Durchführung des Unternehmens erforderlichen Anordnungen treffen, wie Festlegung der Statuten, Wahl der Genossenschaftsorgane usw.

³ Für Landumlegungen, die nach der Gesetzgebung über die Nationalstrassen oder nach Artikel 26 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei in der Fassung vom 22. Juni 1945 verfügt werden, findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

B. Gründung der Genossenschaft

§ 37. 1. Öffentliche Auflage

¹ Nach der Zusicherung der amtlichen Mitwirkung (§ 8) sind der Perimeterplan, das Grundeigentümer- und Flächenverzeichnis, der Statutenentwurf

¹⁾ § 34 Abs. 2 Fassung vom 16. Oktober 1979.

²⁾ Fassung vom 16. Oktober 1979. GS 88, 173.

923.12

und wenn notwendig das generelle Projekt im Doppel dem zuständigen Departement einzureichen.

² Dieses bewilligt die öffentliche Auflage der Vorlagen während vierzehn Tagen beim Ammannamt der Einwohnergemeinde. Erstreckt sich das Unternehmen auf mehrere Gemeinden, so bestimmt das zuständige Departement den Ort der Auflage.

³ Die öffentliche Auflage ist allen Beteiligten durch eingeschriebenen Brief und durch Publikation im Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan der einbezogenen Gemeinden bekanntzugeben.

⁴ Die Kosten dieser Massnahmen gehen zu Lasten der zu gründenden Genossenschaft.

§ 38. 2. Einsprachen

¹ Einsprachen sind während der Auflagefrist mit eingeschriebenem Brief dem zuständigen Departement einzureichen.

² Kollektiveinsprachen sind unzulässig.

§ 39. 3. Gründungsversammlung

a) Einladung

¹ Mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auflage (§ 37 Abs. 3) sind die beteiligten Grundeigentümer und die interessierten Gemeindebehörden zur Gründungsversammlung einzuladen.

² Dabei ist auf die Folgen des Nichterscheinens (§ 42 Abs. 3) aufmerksam zu machen.

³ In der Einladung sind die Traktanden der Gründungsversammlung bekanntzugeben.

§ 40. b) Vorsitz

Das zuständige Departement bezeichnet den Vorsitzenden der Gründungsversammlung.

§ 41.¹⁾ c) Stimmrecht, Vertretung

¹ Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Unternehmens gelegenen Grundstückes hat eine Stimme. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Mehrere Eigentümer eines Grundstückes üben ihr Stimmrecht durch eine von ihnen bezeichnete Person aus. Diese Person hat sich durch eine schriftliche Vollmacht der Berechtigten auszuweisen. Kommt eine Einigung nicht zustande, gilt § 42 Absatz 3. Für handlungsunfähige Grundeigentümer übt der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht aus.

³ Die im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften sowie die weiteren Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts üben ihr Stimmrecht durch eine der nach Gesetz und Statuten berechtigten Personen aus.

⁴ Stellvertretung durch eine handlungsfähige Person, die sich durch eine schriftliche Vollmacht eines Berechtigten ausweist, ist zulässig. Niemand darf aber mehr als einen Stimmberechtigten vertreten.

¹⁾ § 41 Fassung vom 16. Oktober 1979; GS 88, 173.

§ 42.¹⁾ d) *Beschlussfassung*

¹⁾ Die Abstimmung über die Gründung erfolgt unter Namensaufruf.

²⁾ Die Gründung ist beschlossen, wenn mindestens ein Drittel der beteiligten Grundeigentümer, denen mehr als die Hälfte des einbezogenen Bodens gehört, zustimmt.

³⁾ Die an der Beschlussfassung nicht mitwirkenden Grundeigentümer gelten als zustimmend.

§ 43. e) *Beschwerden*

Beschwerden gegen die Beschlüsse der Gründungsversammlung sind innert 10 Tagen²⁾ dem Regierungsrat einzureichen.

§ 43^{bis}.³⁾ f) *Vereinfachtes Gründungsverfahren*

¹⁾ In besonderen Fällen wie bei Weg- oder Wasserversorgungsunternehmen kann das zuständige Departement⁴⁾ die Gründung auf dem Weg der Unterschriftensammlung gestatten.

²⁾ In solchen Fällen genügt anstelle der öffentlichen Auflage die schriftliche Eröffnung der Vorlagen an die beteiligten Grundeigentümer.

³⁾ Die Gründung ist beschlossen, wenn mindestens ein Drittel der beteiligten Grundeigentümer, denen mehr als die Hälfte des einbezogenen Bodens gehört, dem Perimeterplan, dem Grundeigentümer- und Flächenverzeichnis, dem Statutenentwurf und dem generellen Projekt schriftlich zugestimmt hat.

§ 44. 4. *Erweiterungen und Entlassungen aus dem Perimeter*

¹⁾ Nach der Gründung der Genossenschaft kann das Unternehmen auf weitere Grundstücke ausgedehnt werden, wenn die Eigentümer der einzubeziehenden Grundstücke schriftlich zustimmen.

²⁾ Fehlt diese Zustimmung, so ist für die einzubeziehenden Grundstücke das Verfahren durchzuführen, das für die Gründung der Genossenschaft gilt. Die Erweiterung des Unternehmens ist zustandegekommen, wenn bei der Hinzurechnung der von den Eigentümern der einzubeziehenden Grundstücke abgegebenen Stimmen zu den bei der Gründung der ursprünglichen Genossenschaft abgegebenen Stimmen die in § 42 Absatz 2 vorgeschriebene Mehrheit erhalten bleibt.

³⁾ Die Erweiterung oder die Entlassung bedarf überdies der Beschlussfassung der Generalversammlung der ursprünglichen Genossenschaft und der Zustimmung des zuständigen Departements⁵⁾, die nur zu erteilen ist, wenn die Erweiterung zweckmässig ist.⁶⁾

§ 45. 5. *Nichtzustandekommen des Unternehmens*

¹⁾ Ein Unternehmen gilt als nicht zustandegekommen, wenn die zur Gründung der Genossenschaft erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird oder

¹⁾ § 42 Fassung vom 16. Oktober 1979; GS 88, 173.

²⁾ Fassung vom 16. Oktober 1979.

³⁾ § 43^{bis} eingefügt am 16. Oktober 1979.

⁴⁾ Fassung vom 29. Juni 1998.

⁵⁾ Fassung vom 29. Juni 1998.

⁶⁾ § 44 Abs. 3 Fassung vom 16. Oktober 1979. GS 88, 173.

923.12

wenn das zuständige Departement¹⁾ die Genehmigung der Statuten nach § 46 verweigert.

²⁾ Die bis dahin ergangenen Kosten sind von den Initianten zu tragen. Der Regierungsrat richtet, sofern er die amtliche Mitwirkung zugesichert oder das zuständige Departement die öffentliche Auflage (§ 37 Abs. 2) bewilligt hat, einen Staatsbeitrag aus, der mindestens 50% der nach § 12 beitragsberechtigten Kosten beträgt.

C. Statuten und Organisation der Genossenschaft

§ 46. 1. Statuten

¹⁾ Sind die Statuten nicht schon an der Gründungsversammlung beschlossen worden, so sind sie der ersten Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

²⁾ Sie bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements²⁾.

³⁾ Jedem Mitglied ist ein Exemplar der genehmigten Statuten zuzustellen.

§ 47. 2. Recht der Persönlichkeit

¹⁾ Die Genossenschaft untersteht dem öffentlichen Recht.

²⁾ ...³⁾

§ 48. 3. Haftung

¹⁾ Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet vorab das Genossenschaftsvermögen.

²⁾ Hinter diesem haften die Genossenschafter anteilmässig im Verhältnis ihrer Kostenanteile.

§ 49. 4. Mitgliedschaft

¹⁾ Die Eigentümer der im Perimetergebiet gelegenen Grundstücke sind von Gesetzes wegen Mitglieder der Genossenschaft. Sie sind zur Duldung der mit dem Unternehmen verbundenen Arbeiten auf ihren Grundstücken verpflichtet.

²⁾ Eigentümer von Baulandparzellen, die nach dem Antritt des neuen Besitzstandes ihr Grundstück erworben haben, werden nicht Mitglieder der Genossenschaft. Die Kostenpflicht nach § 69 bleibt jedoch bestehen.⁴⁾

§ 50. 5. Organe der Genossenschaft

a) Generalversammlung

¹⁾ Die Generalversammlung ist die Versammlung der Mitglieder. Sie hat die in dieser Verordnung und den Statuten festgelegten Befugnisse.

²⁾ Sie wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren⁵⁾ den Präsidenten der Genossenschaft, die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Schätzungskom-

¹⁾ Fassung vom 29. Juni 1998.

²⁾ Fassung vom 29. Juni 1998.

³⁾ § 47 Abs. 2 aufgehoben am 29. Juni 1998.

⁴⁾ § 49 Abs. 2 beigefügt am 16. Oktober 1979. GS 88, 173.

⁵⁾ Fassung vom 16. Oktober 1979.

mission und die Rechnungsrevisoren und setzt die an diese auszurichtenden Entschädigungen fest.

³ Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der Stimmenden. Die Stimmen von Mit- und Gesamteigentümern sind nach § 41 Absatz 2 zu zählen. Wenn es mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, ist eine Wahl geheim durchzuführen.

⁴ Die Generalversammlung ist einzuberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich und nach Abschluss der Ausführungsphase mindestens alle zwei Jahre einmal. Die Art der Einberufung ist in den Statuten zu regeln.¹⁾

§ 51. b) Vorstand

¹ Dem Vorstand obliegt die Leitung der Geschäfte und die Vorbereitung aller Vorlagen soweit nicht die Schätzungskommission zuständig ist.²⁾ Er wählt allfällig notwendige untere Organe (Baukommission, Fuhrchef, Pumpenwart usw.).

² Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen der Genossenschaft angehören.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Präsident der Genossenschaft ist gleichzeitig Präsident des Vorstandes.

§ 52.³⁾ c) Schätzungskommission

¹ Die Schätzungskommission besteht aus 3 oder 4 Sachverständigen, die am Unternehmen nicht beteiligt sind. Sie kann zu ihrer Arbeit Ortskundige und Fachleute beiziehen. Bei Waldzusammenlegungen hat ihr ein diplomierter Forstingenieur anzugehören.

² Die Schätzungskommission hat in Zusammenarbeit mit dem Projektverfasser alle Schätzungen durchzuführen, die Neuzuteilung vorzunehmen, die Ausgleichszahlen festzusetzen, den Kostenverteilungsplan aufzustellen und über Einsprachen zu entscheiden.

§ 53. d) Rechnungsrevisoren

¹ Die Aufgaben der Rechnungsrevisoren sind in den Statuten zu umschreiben.

² Mindestens ein Revisor darf am Unternehmen nicht interessiert sein.

§ 54. 6. Amtszwang

Die Statuten können gegenüber den Genossenschaftern den Amtszwang einführen.

§ 55. 7. Wahlausschlussgründe

¹ Für die in den §§ 51-53 genannten Organe sowie für allfällige Spezialorgane der Genossenschaft gelten die verwandtschaftlichen Ausschließungsgründe von § 94 des Gemeindegesetzes.⁴⁾

² Niemand kann in mehrere der in § 50 Absatz 2 genannten Organe der Genossenschaft gewählt werden.

¹⁾ § 50 Abs. 4 Fassung vom 16. Oktober 1979.

²⁾ Fassung vom 16. Oktober 1979.

³⁾ § 52 Fassung vom 16. Oktober 1979. GS 88, 173.

⁴⁾ BGS 131.3.

923.12

§ 56. 8. Abtretungspflicht

Für die Abtretungspflicht gilt § 146 des Gemeindegesetzes sinngemäss.

§ 57. 9. Staatliche Aufsicht

¹ Die Bodenverbesserungsgenossenschaften unterstehen der Aufsicht des Regierungsrates und des zuständigen Departementes.

² Das zuständige Departement¹⁾ kann Organe oder Mitglieder derselben, die ihre Obliegenheiten nicht erfüllen oder den Interessen der Genossenschaft offensichtlich zuwiderhandeln, abberufen. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Meinungsäusserung zu geben.

³ Nötigenfalls kann das zuständige Departement²⁾ auf Kosten des Unternehmens selber handeln oder einen Sonderbeauftragten bestellen, der im Rahmen der erteilten Weisungen die Zuständigkeit des vertretenen Organs hat.

D. Durchführung des genossenschaftlichen Unternehmens

§ 58.³⁾ 1. Projektunterlagen

Zur Durchführung des Unternehmens sind von den Organen der Genossenschaft je nach Art des Unternehmens folgende Vorlagen nach den Weisungen des zuständigen Amtes ausarbeiten zu lassen:

1. definitiver Perimeterplan mit Grundeigentümer- und Flächenverzeichnis;
2. Projekt mit Bericht und Kostenvoranschlag;
3. Bonitierungsplan mit Besitzstandstabelle und Bericht der Schätzungskommission;
4. Neuzuteilungsentwurf mit den Registern der approximativen Neuzuteilungen; Reglement für den Nutzungsübergang (Übergangsreglement);
5. Verzeichnis und Plan der beschränkten dinglichen Rechte und der Vor- und Anmerkungen im alten und neuen Besitzstand;
6. Verzeichnis der vorübergehenden Mehr- oder Minderwerte;
7. Bauabrechnung;
8. Kostenverteilungsplan mit Bericht der Schätzungskommission;
9. Zuweisungs- und Geldausgleichstabelle nach der Grundbuchvermessung.

§ 59. 2. Auflagen

¹ Die Projektunterlagen sind von den zuständigen Organen der Genossenschaft in der durch die Statuten bezeichneten Weise gesamthaft oder nach dem Fortgang des Unternehmens getrennt öffentlich aufzulegen. Jedem Beteiligten sind die erforderlichen Auszüge über die ihn betreffenden Verhältnisse zuzustellen.⁴⁾

¹⁾ Fassung vom 29. Juni 1998.

²⁾ Fassung vom 29. Juni 1998.

³⁾ § 58 Fassung vom 16. Oktober 1979; GS 88, 173.

⁴⁾ § 59 Abs. 1 und 2 Fassung vom 16. Oktober 1979.

² Die Organe der Genossenschaft haben dem zuständigen Amt von jeder Auflage vorher schriftlich Kenntnis zu geben.)

³ Das zuständige Amt²⁾ kann einheitliche Formulare und die Zahl der einzureichenden Exemplare vorschreiben.

⁴³⁾

§ 60. 3. Einsprachen

¹ Einsprachen sind während der Auflagefrist schriftlich und begründet dem Präsidenten der Schätzungskommission einzureichen, der die in den Kompetenzbereich des Vorstandes fallenden Einsprachen an diesen überweist.⁴⁾

²⁵⁾

§ 61. 4. Einspracheentscheid

¹ Die Schätzungskommission und der Vorstand prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Einsprachen mit den Sachbearbeitern.⁶⁾

² Der Einsprecher ist anzuhören.⁷⁾ Eine gütliche Erledigung ist zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterzeichnen.

³ Wird eine Einsprache nicht gütlich erledigt, so ist dem Einsprecher der Entscheid schriftlich begründet zuzustellen. Dabei ist auf die Beschwerdemöglichkeit hinzuweisen.⁸⁾

⁴⁹⁾

§ 62.¹⁰⁾ 5. Beschwerden

¹ Gegen Einspracheentscheide des Vorstandes kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

² Gegen Einspracheentscheide der Schätzungskommission kann innert 10 Tagen bei der Kantonalen Landwirtschaftlichen Rekurskommission Beschwerde erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 3.¹¹⁾

³ Gegen Einspracheentscheide der Schätzungskommission in Fragen der Neuzuteilung ist innert 10 Tagen die Beschwerde an den Regierungsrat möglich.

⁴ Privatrechtliche Streitigkeiten sind an den ordentlichen Richter zu verweisen.

§ 63.¹²⁾

¹⁾ § 59 Abs. 1 und 2 Fassung vom 16. Oktober 1979

²⁾ Fassung vom 6. September 1981; GS 88, 750.

³⁾ § 59 Abs. 4 aufgehoben am 16. Oktober 1979: GS 88, 173.

⁴⁾ § 60 Abs. 1 Fassung vom 16. Oktober 1979.

⁵⁾ § 60 Abs. 2 aufgehoben am 16. Oktober 1979.

⁶⁾ § 61 Abs. 1 Fassung vom 16. Oktober 1979.

⁷⁾ Fassung vom 16. Oktober 1979.

⁸⁾ § 61 Abs. 3 Fassung vom 16. Oktober 1979.

⁹⁾ § 61 Abs. 4 aufgehoben am 16. Oktober 1979.

¹⁰⁾ § 62 Fassung vom 16. Oktober 1979.

¹¹⁾ § 62 Abs. 2 Fassung vom 23. Januar 1996.

¹²⁾ § 63 aufgehoben am 23. Januar 1996.

923.12

§ 64.¹⁾ 7. Prüfung der Vorlagen durch den Regierungsrat

Der Regierungsrat prüft die Vorlagen von Amtes wegen in technischer und rechtlicher Hinsicht, ordnet die erforderlichen Änderungen an und erteilt oder verweigert die Genehmigung. Vorbehalten bleiben die Entscheide der Schätzungsorgane im Sinne von §§ 61 und 62.

² Vor der Anordnung wesentlicher Änderungen sind der Vorstand und die Schätzungskommission der Genossenschaft sowie die betroffenen Beteiligten anzuhören.

§ 65. 8. Berichtigte Auflage

Werden durch Entscheide die rechtlichen, technischen oder finanziellen Grundlagen wesentlich beeinflusst, so ist eine berichtigte Auflage durchzuführen.

§ 66. 9. Folgen der Genehmigung

Mit der Genehmigung der Vorlagen durch den Regierungsrat erwirbt die Genossenschaft das Recht zur Durchführung, Enteignung, Eigentumseinspeisung und Kostenverteilung nach Massgabe der Vorlagen.

§ 67. 10. Kostenverteilung

a) Massgebende Faktoren

¹ Die Kostenverteilung richtet sich nach den allgemeinen Vorteilen und den besonderen Vor- und Nachteilen, die den Pflichtigen erwachsen. Die Flächen und Bonitierung des neuen Besitzstandes sind angemessen zu berücksichtigen.

² Allfällige Mehr- oder Minderkosten sind im gleichen Verhältnis auf die Beteiligten zu verteilen.

³ Bau- und Unterhaltsbeiträge können auch für nicht einbezogene Grundstücke und Anlagen erhoben werden, wenn das Unternehmen diesen offensichtlich zum Nutzen gereicht.

§ 68.²⁾ b) Erhebung von Teilzahlungen

Vor und während der Durchführung des Unternehmens beschliesst die Generalversammlung die Erhebung von Teilzahlungen, die von den Mitgliedern nach Ablauf der Zahlungsfrist angemessen zu verzinsen sind.

§ 69.³⁾ c) Fälligkeit und Zahlungspflicht

¹ Zahlungspflichtig gegenüber der Genossenschaft ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der mit der Zahlungspflicht belasteten Grundstücke ist.

² Vorbehalten bleiben Forderungen und Ansprüche obligatorischer Art, wie Mehr- und Minderwerte, Ertragsausfälle usw.

³ Die rechtskräftige Kostenverteilung bildet für die Kostenanteile einen Rechtsöffnungstitel im Sinne von Artikel 80 SchKG.

¹⁾ § 64 Fassung vom 10. Oktober 1979.

²⁾ § 68 Fassung vom 16. Oktober 1979. GS 88, 173.

³⁾ § 69 Fassung vom 10. Oktober 1979.

§ 70. d) Pfandrecht

¹ Der Vorstand kann für Kostenanteile und Ausgleichszahlungen für Wertunterschiede binnen drei Monaten seit Fälligkeit ein Pfandrecht im Grundbuch eintragen lassen, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht (§§ 284 f. EG ZGB).

² Die Grundeigentümer, die für die Leistung der Teil- oder Schlusszahlungen Darlehen aufnehmen müssen, können zur Sicherung ihres Gläubigers ein Pfandrecht in das Grundbuch eintragen lassen, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht (Art. 820 Abs. 1 ZGB). Der Genossenschaftsvorstand hat sie zur frühzeitigen Anmeldung anzuhalten und die Höhe der auf die einzelnen Grundstücke entfallenen Kostenanteile zuhanden des Grundbuchamtes zu bescheinigen (Art. 21 Grundbuchverordnung).

E. Sonderbestimmungen für Zusammenlegungen

§ 71. 1. Umfang

Zusammenlegungsunternehmen sollen sich auf grosse, natürlich oder wirtschaftlich abgegrenzte Gebiete beziehen und in der Regel ausser der Arrondierung der Grundstücke und den Weganlagen auch weitere Verbesserungen von gemeinschaftlichem Interesse umfassen.

§ 72.¹⁾ 2. Bauland

Durch einstimmigen Beschluss aller Genossenschaftler kann in die Statuten die Bestimmung aufgenommen werden, dass bei Umzonung von Land im Perimetergebiet vom Beginn bis zum Abschluss einer Güterzusammenlegung, der bevorzugte Eigentümer im Kostenverteiler entsprechend zu belasten ist.

§ 73. 3. Genossenschaftsland

Land, das im Eigentum der Genossenschaft steht, darf nur auf Beschluss der Generalversammlung und unter Zustimmung des zuständigen Departementes veräussert werden. Es ist vorab den Anstössern zur Verfügung zu halten.

§ 74. 4. Veränderungsverbot während des Verfahrens

¹ Bei den einbezogenen Grundstücken sind vom Beginn der Zuteilungsverhandlungen an Veräusserungen und bauliche Veränderungen nur mit Zustimmung des zuständigen Departementes statthaft.

² Der Eintritt dieses Zeitpunktes wird auf Antrag des Vorstandes vom zuständigen Departement festgesetzt und ist im Publikationsorgan der Genossenschaft bekanntzugeben.²⁾

§ 75. 5. Bonitierung, Real- und Geldersatz

¹ Bei der Bonitierung des Bodens sind Wertklassen zu bilden, wobei neben dem land- und forstwirtschaftlichen Wert auch der Verkehrswert angemessen zu berücksichtigen ist. Beim Bonitierungswert handelt es sich um einen Tauschwert.

¹⁾ § 72 Fassung vom 16. Oktober 1979. GS 88, 173.

²⁾ § 74 Abs. 2 Fassung vom 28. September 1993; GS 92, 958.

923.12

² Jeder Grundeigentümer soll für die abgetretenen Grundstücke nach Möglichkeit Ersatz in ähnlicher Beschaffenheit, Lage und Güte erhalten.

³ Geldentschädigungen zum Ausgleich von Mehr- oder Minderwerten oder vorübergehenden Veränderungen des Ertragswertes usw. sollen nur ausnahmsweise auferlegt und zuerkannt werden.

§ 76. 6. Verwendung von Ausgleichszahlungen

¹ Der Vorstand hat die einem Grundpfandschuldner zukommenden Ausgleichszahlungen in erster Linie zur Verrechnung mit fälligen Kostenanteilen und in zweiter Linie zur Befriedigung der Grundpfandgläubiger nach ihrem Rang (Art. 804 ZGB) zu verwenden.

² Die Auszahlung an die Grundpfandgläubiger erfolgt durch den Grundbuchverwalter.

§ 77.¹⁾ 7. Übergang des Eigentums und anderer Rechte

¹ Mit dem Eintritt der Rechtskraft des neuen Besitzstandes erwirbt der Beteiligte unabhängig von der Eintragung im Grundbuch den Besitz und das Eigentum an den ihm zugeteilten Grundstücken. Dieser Zeitpunkt wird auf Antrag des Vorstandes durch das zuständige Departement festgesetzt.

² In gleicher Weise vollzieht sich der Übergang der beschränkten dinglichen Rechte und der Vor- und Anmerkungen. Er soll zeitlich mit dem Eigentumsübergang zusammenfallen.

³ Das zuständige Departement lässt die neuen Rechtsverhältnisse im Grundbuch eintragen. Dabei hat der Grundbuchverwalter die Grundpfandrechte nach Artikel 802 ZGB unter Wahrung der Rang- und Wertrechte der Gläubiger zu ordnen. Der Grundbuchverwalter hat den Gläubigern hiervon Anzeige zu machen.²⁾

⁴ Der Übergang der Nutzung ist im Übergangsreglement zu regeln.

§ 78. 8. Vermarkung und Vermessung

¹ Die Vermarkung der neuen Grundstücke hat nach den Vermessungsvorschriften zu erfolgen. Sie ist dauernd zu unterhalten.³⁾

² Nach der Vermarkung ist im Perimeter der Güterzusammenlegung die Parzellarvermessung⁴⁾ durchzuführen.

§ 79. 9. Zerstückerungsverbot nach Zusammenlegungen

¹ Die Zerstückerung von Grundstücken, die Bestandteile einer Zusammenlegung gebildet haben, bedarf der Bewilligung des zuständigen Departementes.

² Die Bewilligung ist nur beim Vorliegen wichtiger Gründe zu erteilen und berechtigt zur Rückforderung geleisteter Beiträge (§19 lit. a).

³ In jedem Falle muss den parzellierten Grundstücken eine unbeschränkte Zufahrt erhalten bleiben.

¹⁾ § 77 Abs. 1 Fassung vom 28. September 1993.

²⁾ Fassung vom 28. September 1993.

³⁾ § 78 Abs. 1 Fassung vom 16. Oktober 1979. GS 88, 173.

⁴⁾ Fassung vom 16. Oktober 1979.

§ 80. 10. Unterhalt durch die Einwohnergemeinde

¹ Die Genossenschaft kann verlangen, dass die beteiligten Einwohnergemeinden unter dem neuen Besitzstand mindestens gleich viele Laufmeter Wegareal und die gleichen Wasserläufe zum Unterhalt übernehmen wie unter dem alten Besitzstand.

² In Streitfällen entscheidet der Regierungsrat.

F. Auflösung der Genossenschaft

§ 81. ¹ Der Regierungsrat kann die Auflösung einer Genossenschaft bewilligen, wenn

- a) das Unternehmen vollendet ist und die Grundbucheintragungen erfolgt sind,
- b) der Ausweis über die Sicherstellung des Unterhalts sämtlicher Teile des Unternehmens geleistet worden ist und
- c) die Liquidierung in befriedigender Weise durchgeführt worden ist.

² Die mit der Anmerkung sichergestellten Pflichten bleiben auch nach der Auflösung der Genossenschaft bestehen.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 82. 1. Aufhebung widersprechenden Rechts

¹ Bestimmungen, die dieser Verordnung widersprechen, sind aufgehoben.

² Insbesondere ist die Verordnung über das Bodenverbesserungswesen vom 30. Januar 1948³⁾ aufgehoben.

§ 82^{bis}.²⁾ 1^{bis}. Hängige Verfahren

Alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung hängigen Unternehmen werden nach dem neuen Recht behandelt und verschieden, mit Ausnahme jener, bei welchen der Kostenverteilungsplan bereits aufgelegt worden ist. Diese werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.

§ 83. 2. Widersprechende Bestimmungen von Genossenschaftsstatuten

¹ Die zwingenden Vorschriften dieser Verordnung treten an die Stelle widersprechender Bestimmungen von Genossenschaftsstatuten. Vorbehalten bleibt § 82^{bis}³⁾.

².⁴⁾

§ 84. 3. Genehmigung durch den Bundesrat

Diese Verordnung bedarf der Genehmigung des Bundesrates (Art. 118 Abs. 2 LG).

¹⁾ GS 77,275.

²⁾ § 82^{bis} eingefügt am 16. Oktober 1979; GS 88, 173.

³⁾ Fassung vom 16. Oktober 1979.

⁴⁾ § 83 Abs. 2 aufgehoben am 16. Oktober 1979.

923.12

§ 85. 4. Genehmigung durch den Kantonsrat

Die Kompetenzdelegationen in den §§ 5, 9, 19, 21, 22, 24, 25, 26, 28, 37, 40, 58, 59 74 und 79 bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.

§ 86. 5. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung der Kompetenzdelegationen durch den Kantonsrat am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.¹⁾

Kompetenzdelegationen vom Kantonsrat am 7. Februar 1961 genehmigt

Vom Bundesrat am 22. Februar 1961 genehmigt

Publiziert im Amtsblatt vom 24. März 1961

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 9. Juli 1963 am 27. September 1963.
- 16. Oktober 1979 am 3. April 1980;
- 6. September 1981 am 1. Januar 1982;
- 23. Januar 1996 am 1. Januar 1996;
- 2. April 1996 am 1. Januar 1996;
- 29. Juni 1998 am 1. Oktober 1998.
Genehmigung der Änderungen durch den Bundesrat vom:
- 9. Juli 1963 am 19. Juli 1963;
- 16. Oktober 1979 am 21. Februar 1980;
- 6. September 1981 am 4. Dezember 1981.